

Bekanntmachung zur Räum- und Streupflicht

Vollzug der Verordnungen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gebahnen im Winter in der Stadt Buchloe, der Gemeinde Jengen, der Gemeinde Lamerdingen sowie des Marktes Waal

Im öffentlichen Interesse und um Rechtsunklarheiten zu beseitigen, weist die Verwaltungsgemeinschaft Buchloe darauf hin, dass die nach den bestehenden Verordnungen über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zuständigen Sicherungspflichtigen, die an ihre Grundstücke angrenzenden Gebahnen bei Schnee, Schneeglätte oder Glätteis unaufgefordert und auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten haben.

Die Sicherungsflächen sind an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

Hecken und Sträucher sind soweit zurückzuschneiden, dass überhängende Äste und Zweige den Fußgängerverkehr nicht behindern. Im Übrigen wird auf die allgemeine Reinigungspflicht für öffentliche Straßen und Gehwege, sowie der Abflussrinnen, hingewiesen.

Buchloe, 10. Dezember 2021

Stadt Buchloe
Robert Pöschl
Erster Bürgermeister

Gemeinde Jengen
Ralf Neuner
Erster Bürgermeister

Gemeinde Lamerdingen
Manuel Fischer
Erster Bürgermeister

Markt Waal
Robert Protschka
Erster Bürgermeister